

Der Indizienbeweis bei kirchlichen Todeserklärungen

Von Univ.-Prof. Dr. P. Audomar Scheuermann O. F. M., München

(Schluß)

4. Besondere Indizien für die Vermissten bestimmter Kampfgruppen

a) **Westvermißte.** Da die Westmächte bei der Feststellung der Gefangenen und Vermissten sich an die eingegangenen internationalen Konventionen hielten und die Bemühungen des Internationalen Roten Kreuzes unterstützten, erwächst aus der sicheren Tatsache, daß ein Kriegsteilnehmer im Westen vermißt ist, ein sicheres Indiz für seinen Tod, wenn aus den ganzen Umständen (Verhältnis zur Familie usw.) kein Anlaß besteht, ein absichtliches „Untertauchen“ des Vermissten zu vermuten.

b) **Stalingradvermißte.** Die Zustände vor der Kapitulation der 6. Armee in Stalingrad, die für die Gefangenen bestehenden Verhältnisse nach der Kapitulation und die Tatsache, daß nach übereinstimmender Aussage aller bisher heimgekehrten Stalingradkämpfer die im Raum von Stalingrad in russische Gefangenschaft geratenen Angehörigen der deutschen Wehrmacht seit dem Jahre 1946 Nachrichten an ihre Angehörigen geben konnten, sind nach fast einheitlicher Auffassung der kirchlichen Oberbehörden Deutschlands hinreichende Indizien, um einen im Raum von Stalingrad Vermissten mit moralischer Sicherheit für tot erklären zu können. Dies deckt sich auch mit der Auffassung der Sakramentenkongregation. Nach einer Mitteilung des bischöflichen Ordinariates Aachen vom 2. II. 1952 hat die Sakramentenkongregation nach eingehender Prüfung eines von der Ehefrau eines Stalingradvermißten vorgetragenen Falles entschieden: „Ex parte S. huius Congregationis nihil obstat, quominus Ordinarius decretum emittat, quo petenti transitus ad alias nuptias concedatur“ (Num. 7458/50 vom 1. VII. 1951).

c) **Jugoslawien-, Rumänien- und andere Brennpunktkämpfer.** In ähnlicher Weise ist man bezüglich der in Jugoslawien, Rumänien und an anderen Brennpunkten des Krieges Vermissten (genannt werden: Danzig, Königsberg, Berlin, Oberschlesien, Weichselbogen, Rshew, Woronesch) wegen der ungeheuren Härte dieser Kämpfe geneigt, mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tod eines Vermissten anzunehmen, wenn er seitdem keine Nachricht mehr gab. Es wird verwiesen auf die Gefährlichkeit der Situation bei Stoßtruppunternahmen, Patrouillengängen, bei Panzerangriffen und bei Durchbrüchen des Feindes. Bei größeren Durchbrüchen und Vorstößen, wie sie ganz besonders die letzte Phase des Krieges im Osten kennzeichneten, sollen oft

keine Gefangenen gemacht worden sein, besonders, wenn die Soldaten gar SS-Abteilungen, Feldpolizei und ähnlichen stark exponierten Truppen angehörten. Selbst die schwarze Panzeruniform wurde gelegentlich als Charakteristikum einer besonders gehaßten Parteiformation aufgefaßt. Bezüglich der Rumänienkämpfer, welche in der zweiten Augushälfte 1944 in Gefangenschaft gerieten, wird angenommen, daß sie, soweit von ihnen keine Nachricht da ist, entweder in einem rumänischen Gefangenenlager oder auf dem Transport nach Rußland oder in einem russischen Gefangenenlager durch Seuchen und Strapazen umgekommen sind; denn nach übereinstimmenden Aussagen von Rußlandheimkehrern sind 50 Prozent schon in den rumänischen Gefangenenlagern gestorben, vom Rest auf dem Transport nach Rußland und in russischen Gefangenenlagern nochmals 50 Prozent.

Erhöhte Wahrscheinlichkeit für den Tod besteht auch bei jenen Vermißten, welche zuletzt bei Strafabteilungen, schnell zusammengegrafften Alarmeinheiten, bei Partisanenkämpfen, Flußübergängen oder ohne ausreichende Ausbildung und Kampferfahrung bei den Endkämpfen eingesetzt wurden. In sehr vielen Fällen darf die Feststellung der Teilnahme an einer Schlacht oder einer Kampfhandlung bereits als Indiz für den Tod des Vermißten gedeutet werden.

5. Besondere Indizien für die seit der Gefangenschaft Vermißten

a) Sterblichkeit. Die Sterblichkeit war anfänglich auch in einzelnen westlichen Gefangenenlagern sehr hoch. Bei den Lagern des Ostens blieb sie mehrere Jahre erschreckend hoch wegen Mangels der Verpflegung, der sanitären Sicherung, der ärztlichen Betreuung, der Medikamente und nicht zuletzt oft wegen des ungewohnten Klimas und der harten Arbeitsaufgaben und Arbeitsbedingungen. Hohe Sterblichkeit schafft, wenn sie in einem Lager festgestellt ist, ein neues Indiz für den Tod eines Vermißten.

b) Gesundheitliche Anfälligkeit. Das Indiz „Sterblichkeit“ wird verstärkt, wenn jemand nachgewiesenermaßen krank, verwundet oder körperlich schwach und wenig widerstandsfähig in die Gefangenschaft geriet. Auch wenn Krankheiten und Verwundungen unter normalen Umständen nicht als lebensgefährlich angesehen werden können, sind sie unter den bekannten Verhältnissen schnell lebensgefährlich geworden.

c) Indizienreihen. Immer verbinden sich mit dem Indiz der Gefangenschaft die weiteren: Fehlen jeglicher Nachricht, entstandene Todesgerüchte, mannigfach ergänzt durch allgemeine Indizien, wie sie unter I. besprochen sind, so daß es heute nach sieben Jahren zu immer größerer Wahrscheinlichkeit erwächst, daß der Vermißte nicht mehr am Leben ist.

d) **Zivilvermißte**. Große Vorsicht ist jedoch geboten bei Zivilvermißten, vor allem im Osten. Besonders Frauen, die als vermißt angegeben werden, sind mehrfach als wiederverheiratet unter anderem Namen festgestellt worden. Das Offizialat von Trier berichtet in einem Schreiben an das Münchener Ordinariat vom 9. Mai 1952, daß „wir schätzungsweise über die Hälfte der Frauen, die wir auf Antrag für tot erklären sollten, durch einen mit Hilfe der Heimatortskarteien durchgeführten Suchdienst als lebend festgestellt haben“. Hier sind an den Indizienbeweis viel höhere Anforderungen zu stellen; der positive Zweifel, solche Personen könnten untergetaucht sein und sich nicht auffinden lassen wollen, muß auf jeden Fall beseitigt werden. Soweit solche Zivilvermißte bei Luftangriffen oder bei der Heimatvertreibung besonderen Gefahren ausgesetzt waren, ist ein Indizienbeweis wohl möglich. Keineswegs aber ist er möglich, solange kein weiteres Indiz als das der fehlenden Nachrichten vorgebracht werden kann.

6. Hilfen zur Feststellung und Prüfung der Indizien

Außer der eidlichen Befragung der Antragsteller und ihrer Zeugen und außer der Prüfung der Dokumente (letzte Briefe, Nachforschungskorrespondenz) können die Indizien festgestellt und geprüft werden:

a) durch Nachfrage über den Vermißten, seine Einheit oder sein Gefangenenerlager bei der Nachrichtenstelle für Wehrmachtvermißte des Deutschen Roten Kreuzes, München 13, Infanteriestraße 7 a;

b) bei Westvermißten durch Nachfrage beim Suchdienst des Deutschen Caritasverbandes, Freiburg i. Br., Werthmannhaus;

c) wenn die Feldpostnummer bekannt ist, durch Nachfrage bei der deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Berlin-Wittenau, Postfach;

d) wenn die Aufschrift der Erkennungsmarke bekannt ist, durch Anfrage beim Volksbund für deutsche Kriegsgräberfürsorge, Kassel, Ständeplatz 2;

e) durch Nachschau in dem neu herausgegebenen Verzeichnis der namentlich festgestellten Kriegsgefangenen (siehe oben II, 1).

In erster Linie werden die Antragsteller selbst, wenn sie Heimkehrer aus der Einheit oder dem Gefangenenerlager von den Suchdiensten mitgeteilt bekommen, diese brieflich befragen und die Ergebnisse ihrem Antrag beilegen. Manche kirchliche Behörden haben selbst ausgedehnte Heimkehrerbefragungen vorgenommen, ohne daß allerdings die Ergebnisse der aufgewandten Mühe entsprachen; aber bereits die Ergebnislosigkeit fällt schließlich zusammen mit anderen Indizien in das Gewicht. Jeden-

falls aber muß im Verfahren feststehen, daß geeignete Nachforschungen bis in die letzte Zeit unternommen worden sind; Fehlanzeigen der Suchdienste, die mehrere Jahre zurückliegen, können heute überholt sein.

Außerdem erscheint es förderlich, grundsätzlich auch die Eltern und Geschwister des Vermißten zu befragen, um die Gefahr zu verringern, daß die Gattin des Vermißten wegen ihrer Wiederverhehlungsabsicht Hinweise unterdrückt, welche Bedenken gegen eine Todeserklärung erzeugen. Auch kann Mißstimmungen in der Familie des Vermißten einigermaßen begegnet werden, wenn Eltern und Geschwister des Vermißten sich auf diese Weise von der Objektivität der kirchlichen Untersuchungen überzeugen können.

7. Ergebnisse

a) Die durch die allgemeine Heimkehrerbefragung ermittelten Gesamtumstände ergeben: Sehr viele Soldaten müssen bei Kämpfen, besonders im Osten, zu Tode gekommen sein, die heute noch als vermißt geführt werden. In der Gefangenschaft sind infolge von Unterernährung, Seuchen, Krankheit, Verwundung, harter Arbeit, Unfällen und gewöhnlichen Todesursachen bei einer Sterblichkeit von 40—60 Prozent sehr viele gestorben, deren Namen heute nicht mehr festzustellen sind.

b) Es erwächst daher mit fortschreitender Zeit immer mehr zur Gewißheit, daß von den 1,4 Millionen Vermißten, abgesehen von den namentlich festgestellten, noch lebenden Gefangenen, nur noch sehr wenige am Leben sind.

c) Diese allgemeinen Tatsachen in Verbindung mit einer Anzahl jener Indizien, die wir unter I. darlegten, berechtigen zu der Schlußfolgerung, daß der Tod eines Vermißten keinem begründeten und vernünftigen Zweifel mehr begegnen kann, wenn

1. kein positives Indiz für das Am-Leben-sein eines Vermißten kenntlich geworden ist,

2. keine begründete Vermutung aufkommen kann, daß der Vermißte mit Absicht „untergetaucht“ ist.

d) Da die Wahrscheinlichkeit, daß ein Kriegsvermißter noch lebt, gering ist, ist es zulässig, auch geringfügige Indizien, welche für den Tod sprechen, wohlwollend zu beurteilen. Solche sind z. B.: allgemeine Aufschlüsse über die Kampfplage, über Lagerverhältnisse, über das Schicksal der Einheit. Dem Indiz, daß seit über fünf Jahren kein Lebenszeichen von einem Vermißten mehr eingegangen ist, muß immer ein besonderes Gewicht zuerkannt werden.

8. Folgerungen

Eine Rundfrage des Erzbischöflichen Ordinariates München bei den oberhirtlichen Stellen Deutschlands und Österreichs, ergangen

unter dem 25. April 1952, war bemüht, die Beurteilung der häufigsten Vermißtenfälle zu erfragen. Die Fragen lauteten im einzelnen:

a) Steht der Tod moralisch fest, wenn Nachforschungen bei den amtlichen Suchstellen ergebnislos geblieben sind, jedoch auch keinerlei Zeugenaussagen über Gefangenschaft, Verwundung oder Krankheit des Vermißten vorliegen?

Hierauf erfolgten vier bejahende und acht verneinende Antworten, dazu acht verneinende Antworten mit der Einschränkung, daß die Frage bei Stalingrad- und anderen Brennpunktkämpfern oder beim Vorliegen weiterer Indizien zu bejahen sei.

In dieser letzteren Präzisierung kann die Frage wohl bejaht werden; denn Teilnahme an einem gefährlichen Unternehmen, Ergebnislosigkeit ernster Nachforschungen, Ausbleiben jeder Nachricht und jedes Lebenszeichens, Anhänglichkeit an Frau und Familie, jahrelanges Vermißtsein sind neben dem allgemeinen Indiz der hohen Sterblichkeit zusammengenommen geeignet, einen ausreichenden Indizienbeweis zu schaffen. Im Einzelfall kann dieser durch weitere Indizien verstärkt werden, z. B. Todesgerüchte, ungünstige Nachrichten über die betreffende Heeresinheit usw.

b) Steht der Tod moralisch fest, wenn durch Zeugenaussagen oder durch Mitteilung einer amtlichen Suchstelle feststeht, daß der Betreffende, ohne offensichtlich verwundet oder krank gewesen zu sein, in Gefangenschaft geriet, von diesem Zeitpunkt an jedoch vermißt ist?

Darauf erfolgten fünf bejahende und sieben verneinende Antworten, dazu acht verneinende Antworten mit der Einschränkung, daß bei Stalingrad- und anderen Brennpunktkämpfern oder beim Vorliegen weiterer Indizien die Frage zu bejahen sei.

Auch hier scheint in dieser letzteren Präzisierung der richtige Weg gefunden zu sein, und es wird in gleicher Weise wie unter a) eine Mehrzahl von Indizien feststellbar sein, deren gewichtigstes ist, daß ein Vermißter vom Augenblick der Gefangennahme an verstummt ist. Es wird hier freilich noch zu prüfen sein, ob die Möglichkeit einer Strafverfolgung des Betreffenden oder die Unmöglichkeit der Verbindung mit den Angehörigen wegen deren Wohnsitzwechsels (z. B. bei Heimatvertriebenen) in Rechnung zu setzen sind. Schweigelager pauschal für besondere Einheiten, wie SS, Feldgendarmarie usw., heute noch anzunehmen, ist nicht hinreichend begründet, wie oben ausgeführt wurde. Im Gegenteil besteht die Befürchtung, daß gerade Angehörige solcher Einheiten bei der Gefangennahme der besonderen Härte des Feindes verfielen. Nur bei militärisch, politisch oder wissenschaftlich besonders hervorgetretenen Vermißten kann mit einer Isolierung der Gefangenen auch heute noch gerechnet werden.

c) Steht der Tod moralisch sicher fest, wenn durch Zeugenaussage bekannt ist, daß der Betreffende während der Kampfhandlungen im Zustande einer unter gewöhnlichen Lebensumständen nicht tödlich verlaufenden Krankheit oder einer bei entsprechender Heilbehandlung nicht lebensgefährlichen Verwundung in Gefangenschaft geriet und von diesem Zeitpunkt an vermißt ist?

Hierauf erfolgten zehn bejahende, nur zwei verneinende Antworten; die übrigen Antworten bejahten unter der Bedingung, daß Zeugenaussagen aus dem betreffenden Gefangenenlager erhöhte Sterblichkeit berichteten oder daß eine schwere Erkrankung oder Verwundung nachgewiesen sei.

Das Ergebnis zeigt, daß auch diese Frage zu bejahen ist. Es mag förderlich sein, wenn im konkreten Fall wenigstens über Lagerverhältnisse etwas zu eruieren ist; meist aber wird es nicht nötig sein. Zusammen mit Entbehrung, Unterernährung und mangelnder Heilbehandlung sind auch harmlose Erkrankungen und Verwundungen zu Lebensgefahr erwachsen, besonders in der ersten Zeit der Gefangenschaft. Im vorgelegten Fall ergibt sich von selbst wieder die ganze Reihe der bereits unter a) genannten Indizien, vermehrt durch die Indizien der Erkrankung, bzw. Verwundung und Gefangennahme. Es kommt hinzu, daß Kranke und Arbeitsunfähige, wenn sie am Leben blieben, besonders frühzeitig in die Heimat entlassen wurden.

d) Steht der Tod moralisch fest, wenn nachweisbar ist, daß der Betreffende in Gefangenschaft geraten und auch noch Lebenszeichen an seine Angehörigen gerichtet hat, diese jedoch von einem bestimmten, schon lange zurückliegenden Zeitpunkt an ausgeblieben sind, ohne daß eine Nachricht über Krankheit, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein Kriegsgericht oder Tod bekannt geworden wäre?

In der Beantwortung dieser Frage stehen ziemlich unentschieden sieben Ja gegenüber sechs Nein; der Rest der Antworten verlangt weitere Indizien, wie Aussagen über Zustände im Gefangenenlager, Behandlung der Gefangenen, Art und Ausmaß der zugewiesenen Arbeit, körperliche Konstitution des Vermißten usw., oder sie wollen bei Westgefangenschaft mit Ja, bei Ostgefangenschaft mit Nein antworten.

Man muß diese Frage wohl mit der gleichen Maßgabe bejahend beantworten wie die Frage unter a). Zu prüfen ist nur, seit wie langer Zeit die Lebenszeichen ausbleiben. Wir halten dafür, daß eine Zeit von mehr als fünf Jahren ein Indiz für den Tod bedeutet, falls keine kriegsgerichtliche Bestrafung zu vermuten ist.

e) Was die staatliche Todeserklärung betrifft, so wird im allgemeinen von den kirchlichen Behörden gewünscht, daß sie vor der kirchlichen vorliege, sie ist ja Voraussetzung für

die bürgerliche und damit auch für die kirchliche Wiederverhehlung. Bedeutung kommt ihr jedoch nur zu, wenn sie eine positive Begründung enthält, der im kirchlichen Bereich eine Würdigung nicht versagt wird; freilich „tantum valet, quantum probat“. Soweit sie nur negativ im Aufgebotsverfahren zustandekam, aus der Tatsache also, daß die Verschollenheit eine bestimmte Zeitfrist hindurch anhielt, kann der staatlichen Todeserklärung im kirchlichen Bereich kein Gewicht zuerkannt werden.

9. Die erreichbare moralische Sicherheit

Auf Grund des Indizienbeweises ist eine moralische Gewißheit des Todes eines Verschollenen erreichbar. Die im vorstehenden zum Beweis herangezogenen Entscheidungen der Sakramentenkongregation beweisen, daß der Hl. Stuhl oft zu einem positiven Urteil gekommen ist, nachdem, zunächst ausgehend von der „sola absentia“, ein Indizienbeweis aufgebaut worden war. Man müßte jeder Phantasie entbehren, wüßte man gegen diese Entscheidungen der Sakramentenkongregation keine Einwände zu erheben. Selbstverständlich ließen sich in allen diesen Fällen noch Möglichkeiten für das Weiterleben des Verschollenen theoretisch konstruieren.

Zu entscheiden ist in allen diesen Fällen aber doch nach der Erfahrung, die wir auf Grund des regelhaften Ablaufes des Lebens gewinnen können. Mit Hilfe des Indizienbeweises ist es möglich festzustellen, daß der Tod höchstwahrscheinlich ist. Eine allseitige und absolute Gewißheit wird in allen diesen Fällen nicht erreicht werden können; und sie muß auch nicht erreicht werden³³⁾. Es genügt, jene Sicherheit zu erreichen, daß nach dem Ermessen eines klugen Mannes kein vernünftiger Zweifel mehr bestehen kann, daß der Betreffende noch am Leben ist.

Man überspanne doch die Forderung nicht, daß ein höchster Grad von Sicherheit gewonnen werden müsse. Bezüglich dieser moralischen Sicherheit sagt die Rota: „(Bezüglich der moralischen Sicherheit) läßt sich keine genauere Regel geben als die: es muß eine sein, quae virum prudentem, attentis circumstantiis concurrentibus, certum reddunt“³⁴⁾.

Cappello spricht von „vehementissimae suspiciones“, welche eine moralische Sicherheit zustande kommen lassen³⁵⁾. Der klassische Kanonist Reiffenstuel beschreibt die „certitudo moralis“ also: „Non enim tenemur semper habere summam rei certitudinem, sed sufficit moralis, atqui similiter sacerdos, medicus, iudex habet certitudinem, quod non peccet, nullumque damnum proximo inferat, eo ipso, quod pro se habeant sententiam vere

³³⁾ Instr. Off. 1868, Einleitung und n. 6.

³⁴⁾ Dec. 25. März 1920, Vol. 12, pag. 76.

³⁵⁾ De Sacram. III, 2, ed. 4, 1939, p. 345, n. 826.

probabilem³⁶⁾. Kardinal Lega hebt hervor, daß die physische und die metaphysische Gewißheit die Möglichkeit des Irrtums, die moralische Gewißheit hingegen immer nur die Wahrscheinlichkeit des Irrtums ausschließt³⁷⁾. Meile J. sagt: „Die Überzeugung wird selten so vollkommen sein, daß nicht . . . irgendein zweifelhafter Gedanke auftauchen kann.“³⁸⁾ Schließlich muß man gerade bei dieser Frage auf die Ausführungen verweisen, welche Papst Pius XII. in seiner Rede beim Empfang der Sacra Romana Rota vom 1. Oktober 1942 über den Begriff der „moralischen Sicherheit“ gehalten hat³⁹⁾. Der Papst fordert, daß der Richter auf Grund der freien Beweiswürdigung zu einer auf objektive Gründe gestützten moralischen Sicherheit zu kommen hat. Dies ist im Indizienbeweis sehr wohl möglich, wenn auch nur eine Reihe von Indizien zur Verfügung steht, die einzeln für sich keine Beweiskraft hätten. „Si igitur iudex in sententiae suae rationibus exponendis affirmat, demonstrationes allatas separatim sumptas non posse dici sufficientes, sed simul sumptas et veluti una intuitionem consideratas elementa necessaria offerre, quibus ad iudicium perveniri debet iustum et legitimum.“ Die Instr. S. Off. 1868, n. 11, verweist die Entscheidung über die Zulassung zur Wiederverhehlung auf Grund der Todeserklärung des früheren Gatten an die Bischöfe. Nur in wirklich ganz unklärbaren Fragen soll die Sakramentenkongregation angegangen werden⁴⁰⁾. Aus seelsorglichem Interesse erheischen die Anträge auf Todeserklärung nach Möglichkeit eine baldige Entscheidung. Sie ist möglich, wenn man „moralische Sicherheit“ nicht mit „absoluter Gewißheit“ verwechselt. Eine Überspannung der Beweiserfordernisse ist sowohl rechtlich unbegründet als auch seelsorglich bedenklich; es erwächst die Gefahr, daß sich viele Frauen mit der standesamtlichen Trauung begnügen und auch später aus Verärgerung oder Gleichgültigkeit auf die kirchliche Eheschließung überhaupt verzichten.

10. Das Verfahren der oberhirtlichen Stellen

a) *Verfahrensweise.* Die kirchliche Todeserklärung erfolgt bei den deutschen und österreichischen oberhirtlichen Stellen überwiegend im Verwaltungsweg durch Dekret des Generalvikars; verschiedentlich sind diese Angelegenheiten als Verwaltungssachen an den Offizial delegiert. Zur Voruntersuchung und Begutachtung werden manchmal ein bis drei Ordinariatsmitglieder herangezogen, vereinzelt wird die Sache auch in der Ordinariats-sitzung behandelt. Nur wenige Ordinariate erledigen die Todes-

³⁶⁾ Theol. Mor., Monachii 1692, tract. I, dist. III, n. 65.

³⁷⁾ Comm. in Iudicia eccl., Romae 1939, vol. II, p. 934.

³⁸⁾ Die Beweislehre des kanonischen Prozesses, Paderborn 1925, S. 150.

³⁹⁾ AAS 34 (1942), p. 338—343.

⁴⁰⁾ Vgl. SCSacr. 25. Febr. 1916, AAS 8 (1916), p. 151 f.

erklärungen durch ein Dreirichterkollegium. Öfter werden aber wenigstens schwierige Fälle durch ein Kollegialgericht unter Beiziehung des Ehebandsverteidigers behandelt. Diese Feststellungen wurden anlässlich der Rundfrage des Erzbischöflichen Generalvikariates München vom 25. April 1952 bei den Ordinariaten Deutschlands und Österreichs gemacht.

b) Notwendigkeit sorgfältiger Untersuchung. Da es sich um einen Entscheid für oder gegen ein bestehendes Eheband handelt, arbeiten die kirchlichen Behörden mit außerordentlicher, dem Laien und selbst dem Seelsorgeklerus nicht immer voll verständlichen Sorgfalt. Die Kirche kann nicht nach Art des Staates schematisch vorgehen und die bis zu einem gewissen Termin (etwa 31. Juli 1949) Verschollenen einfach für tot erklären. Denn im kirchlichen Todeserklärungsverfahren ist das bloße *argumentum e silentio* unzulässig. Auch die Kirche steht auf dem Boden der Tatsachen; anders freilich als der Staat, dem nach gewisser Zeitfrist die Tatsache des Verschollenseins verbindlich ist. Die Kirche findet vielmehr, auf dem Boden der Tatsachen stehend, zuerst ein heiliges, unverletzliches Eheband vor, dem sie in göttlichem Auftrag allen Rechtsschutz zu gewähren hat (vgl. can. 1014). Es muß daher alles Menschenmögliche versucht werden, der Gefahr einer irrtümlichen Todeserklärung vorzubeugen; erwachsen ja aus dieser unabsehbare Konflikte im menschlichen, kirchen- und staatsrechtlichen Bereich. Exzellenz Scharnagl hat im Klerusblatt 1950, S. 323, mit Recht darauf aufmerksam gemacht und bemerkt, daß wir unsere Vermissten heute nicht einfach rechtlich und moralisch abschreiben dürfen. Die Kirche würdigt natürlich auch die Interessen der hinterbliebenen Ehegatten, freilich nur im Rahmen ihrer Möglichkeit, die dadurch bezeichnet ist, daß sie das Gottgewollte und das von Gott Gebundene immer über das Schicksal der Einzelperson zu stellen hat. Die Sorgfalt der kirchlichen Behörden muß um so peinlicher sein, als heute bei den meisten Todeserklärungen nicht mit dem direkten Zeugenbeweis, sondern nur mit dem Indizienbeweis gearbeitet werden kann. Dieser kann naturgemäß keinen so hohen Grad moralischer Sicherheit gewähren wie der Zeugenbeweis.

Die Sorgfalt der kirchlichen Behörden erscheint denn auch bis heute gerechtfertigt. Es ist noch kein Fall bekannt geworden, daß sich eine der kirchlichen Todeserklärungen seit 1945 als irrtümlich erwies. Dabei müssen kirchliche Todeserklärungen in hoher Zahl erfolgen. Eine Gesamtstatistik liegt nicht vor. Ein deutsches Ordinariat berichtet, daß 1944 bis 1952 dort 944 Todeserklärungen ausgesprochen, 37 verweigert wurden. Natürlich ist auch bei sorgfältigstem Verfahren ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Doch darf man ungescheut sagen: auch wenn von 1000, die für tot erklärt wurden,

zwei oder drei schließlich doch wieder auftauchten, müßte die bisherige Verfahrensweise gebilligt werden; denn man kann um dieser zahlenmäßig geringen Irrtumsmöglichkeit willen nicht 997 Ehefrauen die neue Eheschließung verweigern.

c) Vorbereitung des Verfahrens. Im allgemeinen wird es Aufgabe der Pfarrämter sein, auf Wunsch der interessierten Ehefrauen das Todeserklärungsverfahren vorzubereiten. Sie haben den Todeserklärungsantrag zu protokollieren und werden einen Bericht über Zeit, Ort und Umstände des Vermißtseins beifügen. Eine beglaubigte Abschrift der staatlichen Todeserklärung ist vorzulegen, mag diese auch zur Indizienfindung nichts beitragen, wie es vielfach der Fall ist. Da eine Wiederverhehlung in Deutschland die standesamtliche Trauung und diese die bürgerliche Todeserklärung voraussetzt, wird man letztere im kirchlichen Verfahren anfordern. Dem Antrag sind alle Unterlagen (Briefe, niedergeschriebene oder eidesstattliche Zeugenaussagen, Suchdienstkorrespondenzen) beizugeben. Eine pfarramtliche Äußerung über die Glaubwürdigkeit der Antragstellerin und darüber, ob die Ehe zur Zeit des Vermißtseins zerrüttet war oder nicht, ist nützlich.

d) Indizienbewertung. Die Beurteilung der festgestellten Indizien ist eine Ermessensfrage. Daraus ergibt sich naturgemäß eine gewisse Verschiedenheit des Vorgehens bei den einzelnen oberhirtlichen Stellen. Gegen einen abschlägigen Bescheid, der im Verwaltungswege ergangen ist, bleibt den Antragstellern die Zuflucht zur Sakramentenkongregation; ist im Gerichtswege ein Urteil ergangen, steht die Berufung an das Gericht der höheren Instanz offen. Was die Beurteilung der festgestellten Indizien betrifft, so neigen die oberhirtlichen Stellen heute mit vollem Rechte dem Standpunkt zu, daß mit fortschreitender Zeit die vorgebrachten Indizien für den Tod eines Vermißten immer wohlwollender zu beurteilen sind. Es war durchaus richtig, daß bisher die kirchlichen Behörden sehr zurückhaltend waren, Todeserklärungen auf Grund eines reinen Indizienbeweises auszufertigen. Mit der Länge der Zeit aber, mit jedem Tage mehr und mehr, hat sich die Durchschlagskraft der Indizien, die für den Tod eines Vermißten sprechen, verstärkt, und den entgegenstehenden Indizien ist ihre Beweiskraft erlahmt. Daher müssen auch Fälle, die früher abgewiesen wurden, erneut aufgegriffen werden, da sich mit der Länge der Zeit die Maßstäbe in der Beurteilung der Indizien und damit die Voraussetzungen für die geforderte „moralische Gewißheit“ geändert haben.

Wir haben auch keinen Zweifel, daß die Hl. Sakramentenkongregation diesen Standpunkt gutheißt. Im Schreiben des Offizialates Trier vom 9. Mai 1952 an das Ordinariat München wird mitgeteilt, daß ein Vertreter des Ordinariates Straßburg eine Unterredung mit Msgr. Bartocetti, dem Sekretär der Sakramentenkongregation, wie folgt wiedergibt: „Msgr. Bartocetti hat zu-

nächst unser bisheriges Verfahren gebilligt und die Ansicht ausgesprochen, wir könnten noch weiter gehen. Bisher haben wir den Frauen die Ermächtigung zur Wiederverhehlung nur dann gegeben, wenn wir irgendeinen ernsten, positiven Anhaltspunkt hatten . . . Msgr. Bartocetti äußerte sich auch in dem Sinne, daß wir auch dann die Ermächtigung zur neuen Ehe geben können, wenn nach gemachter Untersuchung festgestellt ist, daß der Vermißte nicht aufgefunden werden kann.“

e) **Rechtsbelehrung.** Zur Sicherung der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe und zur Wahrung der Rechte des für tot erklärten Gatten empfiehlt es sich, eine entsprechende Rechtsbelehrung mit der Todeserklärung zu verbinden. In der Diözese Linz wird immer, wenn nur ein Indizienbeweis möglich war, den neuen Brautleuten vor der Trauung eine Erklärung abverlangt, daß sie zur Kenntnis nehmen, daß ihre Ehe ungültig wäre, wenn der Vermißte noch am Leben wäre; die neue Lebensgemeinschaft sei aufzugeben, wenn der erste Mann gegen alle Hoffnung doch noch wiederkehren sollte. Darüber ist in der Diözese Linz vom Pfarrer ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, von den neuen Eheschließenden zu unterzeichnen und den Eheakten beizuschließen.

f) **Eintragung in die Pfarrbücher.** Zu fordern ist die Eintragung der kirchlichen Todeserklärungen in den Pfarrbüchern, da diese von ausschlaggebender Wichtigkeit für den kirchlichen Personenstand sind. Das Kapitularvikariat der Erzdiözese München und Freising hat deshalb gemäß Amtsblatt vom 25. Juni 1952 (S. 112) verfügt:

„Die Eintragung muß deshalb geschehen:

1. im Taufbuch der Pfarrei, in welcher der Toterklärte getauft wurde;

2. im Trauungsbuch derjenigen Pfarrei, in der die frühere Eheschließung stattfand.

Die Eintragung muß mit dem Vermerk geschehen: „Am (Datum) von der kirchlichen Behörde zu N. für tot erklärt.“

Bei einem angeforderten Auszug aus dem Taufbuch oder Trauungsbuch muß dieser Vermerk ausdrücklich angeführt werden. Die Eintragung im Sterbebuch des letzten Wohnsitzes hat kirchenrechtlich nicht die Bedeutung wie die Eintragung im Tauf- und Trauungsbuch, ist jedoch ebenfalls vorzunehmen (ohne Nummer).“

Schluß

Auf die kürzeste Formel gebracht, läßt sich das Ergebnis aus den allgemeinen Normen über den Indizienbeweis bei kirchlichen Todeserklärungen (siehe I.) und aus den Überlegungen über die Verschollenheit seit dem Krieg 1939/45 (siehe II.) so ausdrücken: totale langjährige Verschollenheit begründet fast immer eine so hohe Wahrscheinlichkeit

des Todes, daß diese durch hinzutretende Indizien, wie sie mannigfach aufgezeigt wurden, auch wenn diese nicht gerade schwerwiegend sind, zur moralischen Gewißheit erwächst. Im Jahre 1953 sprechen schon so viele Indizien für den Tod solcher Vermißter, daß es geradezu eines positiven Indizes für das Am-Leben-sein bedürfte, um überhaupt einen Zweifel am Ableben des Vermißten begründet erscheinen zu lassen.

*

Berichtigung: Im ersten Teil dieses Artikels (Jg. 1953, 1. Heft), Seite 24, Zeile 22 von oben, muß es richtig heißen: „von 1,000.000 Vermißten“.

Pastoralfragen

Der Primat der Vorbereitung beim Empfang der hl. Kommunion.

In den „Annales des prêtres adorateurs“ von Brüssel wird in der Doppelnummer 3—4 von 1952 eine Lanze für den Primat der Vorbereitung auf die hl. Kommunion gebrochen: La primauté de la préparation à la communion, S. 117—126. Der Autor stützt sich auf die probable Ansicht, daß die sakramentale Kommuniongnade nur in dem Augenblicke des Genusses bewirkt wird und somit nicht mehr von der Dauer und der Qualität der Danksagung beeinflusst werden könne. Mit beiden Händen unterschreiben wir die Schlußfolgerungen des schönen Aufsatzes, möchten aber doch bekennen, daß eine andere Beweisführung uns mehr befriedigt hätte. Ganz gewichtige Dogmatiker sind nämlich der festen Meinung, daß bestimmte sakramentale Wirkungen der Eucharistie so lange ausgelöst werden können, als die hl. Spezies vorhanden sind. Billot z. B. bezweifelt nicht, daß die gratia habitualis im Augenblicke des Genusses vermehrt wird, zögert aber auch nicht zu behaupten, daß dies noch post (dignam) sumptionem geschehen könne — natürlich vor der Korruption der Spezies —, wenn eine bessere Disposition erst dann zustandekäme. Ferner hält er es nicht für unwahrscheinlich, daß die habituelle Gnade des Sakramentes auch noch mit einer frommen Danksagung wachsen könne. Und noch mehr! Nach dem hl. Thomas besteht die sakramentale Gnade der hl. Kommunion nicht nur in der Vermehrung der heiligmachenden Gnade, sondern auch in der Entzündung der aktuellen Liebe, und diese Wirkung wird besonders nach dem Empfang, in der ganzen Zeit der Gegenwart des eucharistischen Heilandes hervorgebracht. Das ist die Ansicht eines der größten Theologen der Neuzeit (De sacramentis I^o, p. 555). Auch die Enzyklika „Mediator Dei“ scheint ihr zu huldigen: „Weshalb sollten Wir daher nicht jene loben, welche nach Empfang der eucharistischen Speise auch nach der öffentlichen Entlassung der christlichen Gemeinde mit ihrem göttlichen Erlöser in inniger Vertraulichkeit verweilen, nicht nur, um liebend mit ihm Zwiesprache zu